

**Honorarverteilungsmaßstab  
Änderungen  
mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

**im Benehmen mit**

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

**den Ersatzkassen,**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

**der Knappschaft,**

**sowie**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

**- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -**

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten  
Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V**

**zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 22. Mai 2025**

**Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 10. Juli 2025 wie folgt geändert:**

In § 23 a wird Abs. 4 zu Abs. 5

In § 23 a wird Abs. 3 zu Abs. 4

In § 23 a wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Im Falle von Honorarverwerfungen oder zu erwartenden Honorarverwerfungen in den rechnerischen Punktwerten gemäß §§ 18 bis 20 HVM aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses oder des Erweiterten Bewertungsausschusses, kann der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung und zur Gewährleistung einer größeren ärztlichen Planungssicherheit ergreifen. Er kann insbesondere die nach Teil B Nr. 1.1 der Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung gebildeten Vorwegabzüge rechnerisch so umverteilen, dass innerhalb eines Zeitraumes von 4 Quartalen ein möglichst gleichbleibender Vergütungspunktwert gewährleistet wird. Hierdurch soll eine rechnerische Glättung des Vergütungspunktwertes der Honorare gemäß §§ 18 bis 20 HVM erreicht werden. Die Berechnung gliedert sich dabei in die nachfolgenden Schritte:

1. Festlegung desjenigen Vorwegabzugs aus den §§ 18 bis 20 HVM, auf den sich die rechnerische Glättung bezieht.
2. Ermittlung des durchschnittlichen Vergütungspunktwertes der vier letzten abgerechneten Quartale. Dabei werden der gesamte angeforderte Leistungsbedarf des jeweiligen Vorwegabzugs nach Nr. 1 in Euro als Summe sowie das dafür bereitstehende Vergütungsvolumen als Summe der letzten vier Quartale berücksichtigt.

$$\text{durchschnittlicher Vergütungspunktwert} = \frac{\text{Summe Vergütungsvolumen Quartale 1 bis 4 in Euro}}{\text{Summe Leistungsbedarf Quartale 1 bis 4 in Euro}}$$

3. Ermittlung der prozentualen Abweichung des Vergütungspunktwertes der Leistungen des jeweiligen Vorwegabzugs des einzelnen Quartals zum durchschnittlichen Vergütungspunktwert nach Nr. 2.
4. Soweit in einem oder mehreren der letzten 4 Quartale der Vergütungspunktwert größer ist als der nach Nr. 2 ermittelte durchschnittliche Vergütungspunktwert, werden die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres anteilig um den entsprechenden prozentualen Wert reduziert.
5. Soweit in einem der letzten 4 Quartale der Vergütungspunktwert kleiner ist, als der nach Nr. 2 ermittelte durchschnittliche Vergütungspunktwert, werden die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres anteilig um den sich aus dem nach Nr. 4 ergebenden Überschuss angehoben.

Das einzuspielende Volumen wird also prozentual auf die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres verteilt, für die im Basiszeitraum ein unterdurchschnittlicher Vergütungspunktwert ermittelt wurde. Die prozentualen Werte werden ermittelt, indem dasjenige Volumen bestimmt wird, welches fehlt, um den durchschnittlichen Vergütungspunktwert nach Nr. 2 zu erreichen. Dieses Volumen wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe aller Volumen gemäß Nr. 4.

6. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen sich auf abzugrenzende Honorarsegmente gemäß §§ 18 bis 20 HVM beziehen. Die Vorwegabzüge wie Einspielungen müssen nach vier Quartalen ausgeglichen sein, so dass keine Restbeträge verbleiben.“

In § 23a wird Nr. 6 neu aufgenommen:

„Die Regelungen des Absatzes 3 gelten für alle Quartale, für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses HVM noch kein Honorarfestsetzungsbescheid erlassen wurde.“

Berlin, 10. Juli 2025

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Gabriela Stempor

Vorsitzende der Vertreterversammlung